



Beilage 2 zu STRB Nr. 2063/2023

**Hinweis:** Die Ausführungsbestimmungen sind zu gegebenem Zeitpunkt gestützt auf die Parkkartenverordnung durch den Stadtrat zu erlassen, daher nachfolgend lediglich zur Information in Entwurfsform.

**Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (APKV)**

vom ...

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 86 Abs. 2 lit. a GO<sup>1</sup> und die Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (Parkkartenverordnung, PKV)<sup>2</sup>,

beschliesst:<sup>3</sup>

**A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 <sup>1</sup> Die Dienstabteilung Verkehr ist zuständig für den Vollzug der Parkkartenverordnung.

Zuständigkeit

<sup>2</sup> Die Stadtpolizei ist zuständig für die Kontrolle der Bewilligungen und die Strafverfolgung.

Art. 2 <sup>1</sup> Wenn die Dienstabteilung Verkehr als Bewilligung eine Karte abgibt, dient diese zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

Form

<sup>2</sup> Die Karte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

<sup>3</sup> Die Pflicht zum Anbringen einer Karte entfällt, wenn:

- a. eine Vignette abgegeben und angebracht worden ist; oder
- b. eine elektronische Bewilligung vorliegt.

Art. 3 Die Dienstchefin oder der Dienstchef der Dienstabteilung Verkehr ist zuständig zur Beschränkung der Anzahl Bewilligungen pro gesuchstellender Person gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a PKV.

Beschränkung

Art. 4 Die Dienstabteilung Verkehr:

Auflagen

- a. legt die Auflagen zu den Bewilligungen im Einzelfall fest;

<sup>1</sup> vom 13. Juni 2021, AS 101.100

<sup>2</sup> vom ..., AS 551.311

<sup>3</sup> Begründung siehe STRB Nr. ... vom ....

- b. bringt die Auflagen den Bewilligungsinhabenden zusammen mit der Bewilligung zur Kenntnis.

Dauer

Art. 5 <sup>1</sup> Jahresbewilligungen:

- a. werden für ein Kalenderjahr ausgestellt;
- b. sind bis und mit 15. Januar des Folgejahres gültig.

<sup>2</sup> Tagesbewilligungen werden für einen Kalendertag ausgestellt.

Gebühren

a. Allgemeines

Art. 6 <sup>1</sup> Die Gebührenansätze der jeweiligen Bewilligungskategorien richten sich nach dem Anhang dieser Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungen werden nur gegen Vorauszahlung abgegeben.

b. Bezug

Art. 7 <sup>1</sup> Beim Bezug von Jahresbewilligungen während des laufenden Kalenderjahres ist der auf die verbleibenden Kalendermonate entfallende Anteil der Jahresgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Bei Jahresbewilligungen ist für angebrochene Kalendermonate der ganze auf einen Monat entfallende Anteil der Jahresgebühr zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Mindestgebühr für die Ausstellung einer Jahresbewilligung beträgt Fr. 30.-, sofern für die entsprechende Bewilligungskategorie eine Gebühr vorgesehen ist.

c. Rückerstattung

Art. 8 <sup>1</sup> Die Rückerstattung von Jahresbewilligungen erfolgt pro rata für nicht in Anspruch genommene, volle Kalendermonate.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung erfolgt bei Abgabe von Karten nur gegen die Rückgabe der Originale.

<sup>3</sup> Beträge von weniger als Fr. 30.- werden nicht zurückerstattet.

## **B. Parkierungsbewilligungen Blaue Zonen**

Anwohnendenparkierungsbe-  
willigungArt. 9 <sup>1</sup> Als auf den Namen von schriftenpolizeilich gemeldeten Anwohnenden und von ansässigen Geschäftsbetrieben eingetragene Fahrzeuge gemäss Art. 18 Abs. 1 PKV gelten Motorwagen mit:

- a. entsprechendem Haltereintrag; oder
- b. Standort- oder Lenkereintrag in der Stadt.

<sup>2</sup> Als gleichermassen betroffene Personen gemäss Art. 18 Abs. 2 PKV gelten Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter.

<sup>3</sup> Als besondere Fälle für die Zuteilung eines anderen Postleitzahlkreises gemäss Art. 18 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 lit. b PKV gelten:

- a. Gesuchstellende mit Wohn- oder Geschäftssitz im Postleitzahlkreis 8001;
- b. vorübergehende Abweichungen des tatsächlichen vom schriftenpolizeilichen Wohnsitzes aufgrund von Gebäuderenovationen.



Art. 10 <sup>1</sup> Folgende Katastrophen- und Alarmorganisationen erhalten Parkierungsbewilligungen gemäss Art. 23 und 25 PKV:

- a. Stadt- und Kantonspolizei Zürich;
- b. Schutz & Rettung Zürich.

Katastrophen- und Alarmorganisationen

<sup>2</sup> Die Dienstabteilung Verkehr kann weitere zum Bezug berechnigte Organisationseinheiten auf deren Antrag bestimmen.

Art. 11 <sup>1</sup> Folgende Sicherheits- und Versorgungsorganisationen erhalten Parkierungsbewilligungen gemäss Art. 24 PKV:

- a. Stadt- und Kantonspolizei Zürich;
- b. Schutz & Rettung Zürich.

Sicherheits- und Versorgungsorganisationen

<sup>2</sup> Die Dienstabteilung Verkehr kann weitere zum Bezug berechnigte Organisationseinheiten auf deren Antrag bestimmen.

Art. 12 <sup>1</sup> Voraussetzung für den Bezug der Parkierungsbewilligung Schichtdienst gemäss Art. 22 PKV ist ein schriftlicher Nachweis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, wonach die gesuchstellende Person entsprechenden Schichtdienst leistet.

Schichtdienst

<sup>2</sup> Ein halber Tag dauert von:

- a. 8.00–12.00 Uhr; oder
- b. 15.00–19.00 Uhr.

### C. Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen Gewerbe

Art. 13 <sup>1</sup> Die Dienstabteilung Verkehr stellt die Bewilligung auf einen bis sechs leichte Motorwagen aus für folgende Kategorien:

- a. Handwerks- und Servicebetriebe Blaue Zonen gemäss Art. 27 PKV;
- b. Erweiterte Jahresbewilligung Handwerks- und Servicebetriebe gemäss Art. 31 PKV;
- c. Ärztin und Arzt im Dienst gemäss Art. 33 PKV;
- d. Patientenbesuch gemäss Art. 34 PKV;
- e. Marktfahrende gemäss Art. 36 PKV.

Umfang

- a. Mehrere Motorwagen

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann jeweils für einen Motorwagen verwendet werden.

Art. 14 Die Dienstabteilung Verkehr stellt die Bewilligung auf einen leichten Motorwagen aus für:

- a. Erweiterte Tagesbewilligung Handwerks- und Servicebetriebe gemäss Art. 31 PKV;
- b. Handelsreisende gemäss Art. 32 PKV;
- c. Notfallmedizin gemäss Art. 35 PKV.

- b. Einzelne Motorwagen

Art. 15 <sup>1</sup> Bezugsberechtigt für die Bewilligung Patientenbesuch gemäss Art. 34 PKV sind folgende Gesundheitsberufe mit Pflegeeinsatz in der Stadt:

Bezugsberechtigung Bewilligung Patientenbesuch

- a. Ärztinnen und Ärzte mit Praxistätigkeit, welche die medizinische Grundversorgung sicherstellen sowie Hausbesuche und Pikettendienst leisten;
- b. Fachpersonal von spitalexternen Pflege-, Betreuungs- und Haushaltsunterstützungsdiensten (Spitex- oder ähnliche Organisationen);
- c. freiberufliches Spitexpersonal mit Berufsbewilligung und Konkordats- oder Zahlstellenregister-Nummer (ZSR);
- d. freiberufliche Geburtshelferinnen und -helfer mit Berufsbewilligung.

<sup>2</sup> Die Dienstabteilung Verkehr kann weitere zum Bezug berechnigte Personen des Gesundheitswesens mit Berufsausübungsbewilligung auf deren Antrag bestimmen, sofern sie für den Pflegeeinsatz auf einen Motorwagen angewiesen sind.

## **D. Zufahrts- und Sonderbewilligungen**

Zufahrtsbewilligung

Art. 16 <sup>1</sup> Die Tageszufahrtsbewilligung gemäss Art. 38 Abs. 1 und 2 PKV bezeichnet die mit Fahrverbot signalisierten Zonen und Strassen, zu deren Zufahrt sie berechnigt.

<sup>2</sup> Die Dienstabteilung Verkehr stellt die Jahresbewilligung gemäss Art. 38 Abs. 1 und 3 PKV mit Gültigkeit für ein bis sechs Fahrzeuge aus.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann jeweils für ein Fahrzeug verwendet werden.

Sonderbewilligung

a. Besondere Fälle

Art. 17 <sup>1</sup> Als besondere Fälle für eine Sonderbewilligung gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. a PKV für die entsprechende Strasse oder Zone gelten:

- a. Fahrten von Personen mit Grundeigentum oder Wohnort im Geltungsbereich von vorbehaltlos signalisierten Fahrverboten;
- b. Fahrten von Betreibenden von Freizeit- und Sporteinrichtungen oder Geschäftsbetrieben im Geltungsbereich von vorbehaltlos signalisierten Fahrverboten;
- c. Fahrten mit Spezialfahrzeugen zum Geld- und Wertesachentransport zu Zielen im Geltungsbereich von vorbehaltlos signalisierten Fahrverboten;
- d. Berechnigungen, die in Veranstaltungsbewilligungen des Sicherheitsdepartements vorgesehen werden.

<sup>2</sup> Als besondere Fälle für eine Sonderbewilligung zum Parkieren gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. b PKV gelten:

- a. die fehlende Zufahrtsmöglichkeit für Nutzende von privaten Parkieranlagen aufgrund von Bauarbeiten auf öffentlichem Grund;
- b. Berechnigungen, die in Veranstaltungsbewilligungen des Sicherheitsdepartements vorgesehen werden.

Art. 18 <sup>1</sup> Die Bewilligungen gemäss Art. 39 PKV berechnigen zur Nutzung gemäss den

b. Umfang



auf der Bewilligung vermerkten Orten und Ausnahmen betreffend Parkierung und Zufahrt.

<sup>2</sup> Die Dienstabteilung Verkehr stellt die Bewilligungen gemäss Art. 39 Abs. 1 PKV mit Gültigkeit für ein bis sechs Fahrzeuge aus.

<sup>3</sup> Eine Bewilligung kann jeweils für ein Fahrzeug verwendet werden.

<sup>4</sup> Die Bewilligung gemäss Art. 39 Abs. 1 PKV i.V.m. Art. 17 Abs. 2 lit. a berechtigt ausschliesslich zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in den Blauen Zonen des Postleitzahlkreises der privaten Parkierungsanlage.

Art. 19 Sonderbewilligungen gemäss Art. 39 Abs. 1 PKV i.V.m. Art. 17 Abs. 1 lit. d sowie Abs. 2 lit. a und b gelten jeweils für die Dauer des besonderen Falles, jedoch maximal für ein Jahr.

c. Dauer

### **E. Schlussbestimmungen**

Art. 20 Die Gebührenordnung Parkkarte Blaue Zone vom 9. Juni 2010 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 21 Diese Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.

Inkrafttreten

**Anhang**

zu den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Parkierungs- und Zufahrtsbewilligungen (APKV) betreffend Gebühren

<b>Bewilligungskategorien:</b>	<b>Dauer:</b>	<b>Gebührenansätze:</b>
Art. 10 PKV Ersatzbewilligung	bis 30 Tage	keine Gebühr
Art. 16 PKV Tagesparkierungsbewilligung	Tag	Fr. 15.-
Art. 17 und 18 PKV Anwohnendenparkierungsbe- willigung	Jahr	Fr. 540.-
Art. 19 PKV Provisorische Parkierungsbe- willigung	bis 45 Tage	Fr. 45.-
Art. 20 PKV Parkierungsbewilligung Fahrzeuggemeinschaften	Jahr	Fr. 540.- für jede zusätzliche Bewilligung: Fr. 270.-
Art. 21 PKV Parkierungsbewilligung stationsloser Autoverleih	Jahr	Fr. 1200.-
Art. 22 PKV Parkierungsbewilligung Schichtdienst	halber Tag	Fr. 75.- für zehn Be- willigungen (Block)
Art. 23 bis 25 PKV Parkierungsbewilligung öffentlicher Dienst	Jahr	keine Gebühr
Art. 27 PKV Gewerbeparkierungsbewilli- gung Handwerks- und Servicebe- triebe Blaue Zonen	Jahr	Fr. 360.-
Art. 31 PKV Erweiterte Gewerbebewilli- gung Handwerks- und Servicebe- triebe	Tag	Fr. 25.-
Art. 31 PKV Erweiterte Gewerbebewilli- gung Handwerks- und Servicebe- triebe	Jahr	Fr. 1800.-

Art. 32 PKV Handelsreisende	Jahr	Fr. 1800.-
Art. 33 PKV Ärztin und Arzt im Dienst	Jahr	Fr. 1800.-
Art. 34 PKV Patientenbesuch	Jahr	Fr. 30.-
Art. 35 PKV Notfallmedizin	Tag	keine Gebühr
Art. 36 PKV Marktfahrende	Jahr	Fr. 90.-
Art. 37 PKV Taxistandplatz	Jahr	Fr. 480.-
Art. 38 Abs. 1 und 2 PKV Tageszufahrtsbewilligung	Tag	Fr. 10.-
Art. 38 Abs. 1 und 3 PKV Jahreszufahrtsbewilligung	Jahr	Fr. 30.-
Art. 39 und 40 PKV Sonderbewilligung Private	bis ein Jahr	innerhalb des Gebührenrahmens von Fr. 0.- bis 2400.- gemäss Art. 40 Abs. 2 PKV
Art. 41 Abs.1 PKV Sonderbewilligung öffentlicher Dienst nur Zufahrt	Jahr	Fr. 30.-
Art. 41 Abs. 1 und 2 PKV Sonderbewilligung öffentlicher Dienst Zufahrt und Parkierung	Jahr	Fr. 360.-